

Verordnung des Katholischen Kirchenrates des Kantons Thurgau betreffend die Stiftungsaufsicht

vom 30. Dezember 1982 (Stand 29. Januar 1983)

Der Kirchenrat des Kantons Thurgau, gestützt auf §§ 34 und 38 EG ZGB¹⁾ und § 34 Absatz 2 KOG²⁾

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts mit Sitz im Thurgau, soweit sie der römisch-katholischen Kirche angehören.

§ 2 Prüfung der Zuständigkeit

¹ Nach Kenntnisnahme der Errichtung einer kirchlichen Stiftung prüft der Kirchenrat, ob diese seiner Aufsicht untersteht. Er nimmt mit der kantonalen Stiftungsaufsicht Rücksprache.

§ 3 Unterstellungsbeschluss

¹ Ist die Stiftung der Aufsicht des Kirchenrates zu unterstellen, so erlässt er eine entsprechende Verfügung. Sie ist der kantonalen Stiftungsaufsicht mitzuteilen.

§ 4 Register

¹ Das Aktuariat des Kirchenrates führt ein Register über alle Stiftungen. Dieses enthält folgende Angaben:

1. Name;
2. Sitz;
3. Zustelladresse;
4. Stiftungszweck;
5. Name des Stifters;
6. Gründungsdatum;
7. Änderung der Stiftungsurkunde;

¹⁾ Jetzt § 37 EG ZGB vom 3. Juli 1991; 210.1.

²⁾ 188.21

8. Stiftungsrat;
9. Zeichnungsberechtigung;
10. Stiftungskapital per Ende Jahr.

§ 5 Prüfung der Jahresrechnung

¹ Die Stiftungsrechnungen sind vom Stiftungsrat jährlich unaufgefordert dem Revisor des Kirchenrates für die Kirchgemeinde- und Stiftungsrechnungen zur Prüfung vorzulegen.

§ 6 Vermögensverwaltung

¹ Die Stiftungsorgane haben das Vermögen nach den Grundsätzen einer sicheren Anlage zu verwalten.

§ 7 Stiftungen in Verwaltung des Kirchenrates

¹ Stiftungen in der Verwaltung des Kirchenrates werden vom Pfleger des Kirchenrates betreut. Die Rechnungsprüfung besorgt der Revisor der kirchenrätlichen Rechnung.

§ 8 Rechtsmittel

¹ Revisionsentscheide sowie Entscheide des kirchenrätlichen Aktuariats können innert 14 Tagen an den Kirchenrat weitergezogen werden.

² Die Bestimmungen von §§ 48 ff. KOG¹⁾ sind singemäss anwendbar.

§ 9 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Thurgau in Kraft²⁾.

¹⁾ 188.21

²⁾ In Kraft getreten auf den 29. Januar 1983.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	30.12.1982	29.01.1983	Erstfassung	4/1983